

Die neuen Steuervorlagen und die Fabriksindustrie.

Budapest, 29. Juni.

Der Bund ungarischer Fabriksindustriellen befaßte sich in seiner gestrigen Direktionsitzung unter dem Vorsitze des Magnatenhausmitgliedes Dr. Franz Chorin neuerlich mit den von der Regierung unterbreiteten Steuervorlagen. Der Bund hat bereits vor mehreren Monaten, als die Frage der Kriegsgewinnsteuer den Gegenstand ernster Erörterungen zu bilden begann, seinen Standpunkt in dieser Frage in einer ausführlichen Denkschrift dargelegt und auch einzelne konkrete Vorschläge erstattet, welche bei der Abfassung des nunmehr vorliegenden Gesetzentwurfes zum Teil berücksichtigt worden sind. Später hatte der Bund Gelegenheit, auch zu dem Referentenentwurf Bemerkungen zu machen, von welchen einige bei der definitiven Textierung ebenfalls in Betracht gezogen wurden. Nach Unterbreitung der neuen Steuervorlagen beschäftigte sich der Bund in mehreren Direktionsitzungen mit der Steuerfrage und beehrte seinen Vizepräsidenten Roland v. Hegedüs und seinen geschäftsführenden Direktor Gustav Graß damit, den Standpunkt der ungarischen Fabriksindustrie an kompetenter Stelle zum Ausdruck zu bringen und dahin zu trachten, daß dieser Standpunkt berücksichtigt werde. In der gestrigen Sitzung der Direktion erstatteten Vizepräsident Roland v. Hegedüs und Direktor Dr. Gustav Graß eingehend Bericht über die in dieser Angelegenheit gepflogenen mündlichen Verhandlungen. Danach sind mehrere Wünsche des Bundes, insbesondere diejenigen, welche sich auf die klarere Textierung des Gesetzentwurfes über die Erwerbsteuer dritter Klasse beziehen, berücksichtigt worden. Bezüglich einiger anderer Wünsche aber hat der Minister teils vor den Vertretern des Bundes, teils im Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses beruhigende Interpretationen gegeben und Aufklärungen erteilt. Da jedoch bezüglich gewisser Wünsche eine Abänderung des Textes der Gesetzentwürfe sich nicht als möglich erwies, mußte der Bund auch gegen die gegenwärtige Fassung der Vorlagen einzelne Einwendungen erheben und es wurde daher nach eingehender Debatte, an welcher außer dem Präsidenten Franz Chorin die Direktionsmitglieder Eduard Aczél, Emil Bachar, Dr. Paul Biró, Gustav Graß, Baron Karl Hatvany, Roland v. Hegedüs, Baron Moriz Kornfeld, Alfred Schwarz, Alexander Wolf und andere teilnahmen, der folgende Beschluß gefaßt:

Der Bund ungarischer Fabriksindustriellen konstatiert, daß die von der Regierung eingebrachten Steuervorlagen zum überwiegenden Teil Handel und Industrie belasten werden. Er beugt sich jedoch vor der gegenwärtigen Lage des ungarischen Staatshaushaltes und will sich daher den Vorlagen gegenüber nicht auf den Standpunkt der prinzipiellen Ablehnung stellen, sondern begnügt sich damit, jene Modifikationen anzuregen, deren Berücksichtigung zur Milderung einzelner allzu drückenden Bestimmungen der Gesetzentwürfe vom Standpunkt der industriellen Interessen unbedingt wünschenswert erscheint. Im allgemeinen gibt der Bund der Hoffnung Ausdruck, daß der nach Beendigung des Krieges festzustellende einheitliche Finanzplan mit Berücksichtigung des Grundgesetzes festgestellt werden wird, daß die durch den Krieg verursachten Lasten auf sämtliche Produktionszweige gleichmäßig verteilt werden müssen; ferner gibt der Bund seinem Bedenken darüber Ausdruck, daß sich in den Vorlagen ungewöhnlich zahlreiche Bestimmungen befinden, die den Finanzminister zu ausnahmsweisen Verfügungen zugunsten oder zulasten einzelner Steuerzahler berechtigen.

Was den Gesetzentwurf über die Kriegsteuer betrifft, so stellt der Bund folgende Wünsche auf: 1. § 2 der Vorlage soll dahin geändert werden, daß die nachweisbar für Kriegswohltätigkeitszwecke verwendeten Summen aus der Steuerbasis abgezogen werden können. Mit den Kriegswohltätigkeitsausgaben haben die Unternehmungen und unter diesen mit besonderer großer Opferwilligkeit die Industrieunternehmungen und Geldanstalten zur Verringerung der Lasten des Staates sich selbst besteuert, es ist daher nicht billig, wenn der Staat dadurch, daß er das Abziehen dieser Spenden vom Bruttogewinn nicht gestattet, die freiwilligen Opfer bis zur Höhe von 35, beziehungsweise 45 Prozent erhöht. 2. Durch eine entsprechende Abänderung des § 9 soll ausgesprochen werden, daß als Basis der Bemessung der Kriegsgewinnsteuer immer das bei der Veranlagung der Einkommensteuer ermittelte Einkommen betrachtet werde. Die Revision dieser Einkommensfeststellungen würde auf dem Gebiete der Besteuerung große Unsicherheit hervorrufen und dabei auch die Finanzorgane übermäßig belasten. 3. Durch eine entsprechende Abänderung des § 14 soll gestattet werden, daß die Kriegsgewinnsteuer zu Lasten der Geschäftskosten verbucht und bei der Bemessung der anderen Steuern von der Steuerbasis in Abzug gebracht werden könne. Der Staat wird im Wege der Kriegsgewinnsteuer an den Kriegsgeschäften der einzelnen Unternehmungen bis zur Höhe von 35, beziehungsweise 45 Prozent partizipieren, es ist daher unbillig, wenn er die Unternehmungen verpflichtet, die Staatssteuer auch nach solchen Gewinnerträgen zu entrichten, welche eigentlich nicht den Unternehmungen, sondern dem Staate zufallen. 4. Die im § 20 in Aussicht genommene Buchkontrolle ist auf jenes Maß zu reduzieren, welches in dem Gesetz über die Einkommensteuer angegeben ist. Die in der Vorlage in Aussicht genommene weitgehende Buchkontrolle bedeutet einen schweren Eingriff in die Privatverhältnisse des einzelnen, kann seine Geschäftsgeheimnisse preisgeben und wird viele Privatpersonen von der Führung von Büchern abschrecken.

Bezüglich des Gesetzentwurfes über die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen bittet der Bund, daß ein Teil der im Portefeuille der Unternehmungen befindlichen Wertpapiere auch weiterhin steuerfrei bleibe.

Was den Gesetzentwurf über die Erwerbsteuer dritter Klasse betrifft, so nimmt der Bund die vom Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses auf Antrag des Finanzministers durchgeführten Abänderungen mit Beruhigung zur Kenntnis, weil sie einerseits eine Korrektur der gegenwärtig gültigen Erwerbsteuer nur in dem Fall ermöglichen, wenn der Umfang der steuerpflichtigen Beschäftigung sich wesentlich erweitert hat, ohne daß dabei der Umstand maßgebend sein könnte, daß die bei der Bemessung der Kriegsgewinnsteuer und Einkommensteuer festgestellte höhere Erwerbssumme höher ist als diejenige, welche bei der Feststellung der Steuer für das Jahr 1916 als Grundlage betrachtet wurde; und weil andererseits auch ausgesprochen wurde, daß die im Falle nachträglicher Korrekturen festgestellte höhere

Erwerbssumme nicht mit dem gesetzlichen Steuerschlüssel von zehn Prozent, sondern bloß nach Analogie der für das Jahr 1916 festgestellten Erwerbsteuer dritter Klasse besteuert werden kann.

Bezüglich der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer hat der Bund keine wichtigeren Wünsche, er hält es jedoch für unbedingt nötig, daß bei Einführung der Einkommensteuer auch unser veraltetes Verfahren bei Gefällsübertretungen auf moderne Grundlagen gestellt werde.

Schließlich wiederholt der Bund die Bitte, daß die Durchführungsverordnungen für die Gesetze ihm vor ihrer Veröffentlichung zugesandt werden, damit er seine Bemerkungen zu ihnen machen könne.